№ 27.



Breslauer Kreisblatt.

Siebenundzwanzigster Jahrgang.

Sonnabend, den 7. Juli 1860.

Bekanntmachungen.

Die von Dotations-Grundstücken der Pfarr-, Küster- und Schulstellen zu entrichtenden Deichbeiträge betreffend.

Nach den in dem Ministerialblatte für die innere Verwaltung pro 1860, S. 82—86, abgedruckten Entscheidungen sollen, mit Vorbehalt des Rechtsweges für die Betheiligten, Deichbauten bei Pfarr-, Küster- und Schulstellen in jeder Beziehung den Pfarr-, Küster- und Schulhaus-Bauten gleichgeachtet und alle Streitigkeiten über die Aufbringung der auf Pfarr-, Küsterei- und Schul-Grundstücke treffenden ordentlichen und außerordentlichen Beiträge zur Herstellung oder Unterhaltung von Deichen, Dämmen und ähnlichen Anlagen fortan in denselben Formen und nach denselben Grundsätzen behandelt werden, welche für Interimistika in Kirchen-, Pfarr- und Schulbausachen überhaupt maßgebend sind.

Breslau, den 3. Juli 1860.

Hazardspiel betreffend.

Es ist mir angezeigt worden, daß in mehreren Orten des Kreises, z. B. in K., M., S., T. und W., das Hazardspielen wieder überhand nimmt. Ich erwarte, daß die Orts-Polizeibehörden und Dorfgerichte diesem Unfug mit aller Entschiedenheit entgegentreten und bringe die nachstehenden Strafbestimmungen wiederholt in Erinnerung:

§ 266 des Strafgesetzbuches. „Wer vom Hazardspiele ein Gewerbe macht, soll mit Gefängniß von 3 Monaten bis zu 2 Jahren und zugleich mit Geldbuße von 100 bis 2000 Thalern, sowie mit zeitiger Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte bestraft werden."

§ 267. „Inhaber öffentlicher Versammlungsörter, welche Hazardspiele an diesen Orten gestatten oder zur Verheimlichung solcher Spiele mitwirken, sind mit Geldbuße von 20 bis 500 Thalern zu bestrafen. Im zweiten Rückfalle ist zugleich auf den Verlust der Befugniß zum selbstständigen Betriebe des Gewerbes zu erkennen."

§ 340, Nr. 11. „Wer an öffentlichen Wegen oder Plätzen, oder in öffentlichen Versammlungsörtern Hazardspiele hält, wird mit Geldbuße bis zu 50 Thalern oder Gefängniß bis zu 6 Wochen bestraft."

Breslau, den 4. Juli 1860.

Die Ständische Provinzial-Darlehnskasse für Schlesien betreffend.

Ich mache hierdurch auf das im Amtsblatte, S. 150, abgedruckte Verzeichniß der ausgeloosten und zum 2. Januar 1861 gekündigten Obligationen der Darlehnskasse noch besonders aufmerksam.

Breslau, den 4. Juli 1860.

Mit dieser Nummer des Kreisblattes erhalten die Dorfgerichte die berichtigten Triplikate des neuen **Vieh-Assekuranz-Katasters** zur **sorgfältigen** Aufbewahrung zurück, damit nicht ähnliche Unordnungen, wie in früheren Jahren, vorkommen.

Breslau, den 3. Juli 1860.

Belohnung.

Die Königliche Regierung hat dem Bahnwärter Ernst Klose zu Gräbschen für die von demselben mit eigener Lebensgefahr vollführte Lebensrettung des Knaben Pelke aus der Lohe eine Rettungs-Prämie von 6 Thalern bewilligt.

Breslau, den 2. Juli 1860.

Gebührende Anerkennung.

Der seit vorigem Jahre begonnene und in diesem Jahre emsig fortgesetzte Bau einer katholischen Kirche hierorts, erfordert außer Geldmitteln und Handdiensten auch soviel Spanndienste, daß die betreffende, an sich schwach bespannte Gemeinde sich oft außer Stande sieht, die nöthigen Fuhren ohne Hilfe Anderer zu leisten; darum hat sie sich schon zu verschiedenen Malen bittweise an die bespannten evangelischen Mitbewohner hiesiger Gemeinde, wie auch an die bespannten Besitzer der Gemeinden zu Meleschwitz, Zindel, Tschirne, Wüstendorf, auch zu Kunersdorf und Peterwitz, Kreis Oels, um Spann-Hilfeleistung gewendet, und hat da mit großer Freude und inniger Rührung gesehen, wie bereitwillig die Angegangenen zu diesem Liebesdienst alsbald kräftige Hilfe leisteten.

Dies hier öffentlich von ganzem Herzen dankend anzuerkennen, erachten wir Bittenden als dringende Pflicht, wünschen für so gern geleistete Hilfe Gottes reichen Segen, versprechen bei vorkommender Gelegenheit gleichen Dienst und bitten mit Vertrauen um weitere Hilfe, wenn es die Noth erheischt.

Die katholische Gemeinde von Claren- und Marienkranst.

Diebstahl.

Am 4. d. M., in den Vormittagsstunden, wurden dem Stellenbesitzer Fischler zu Groß-Sirding, welcher mit seinem Weibe seine Wohnung verlassen hatte, nachbenannte Sachen gestohlen:

ein blauer Tuchmantel, ...	im Werthe von	8 Thlr.,	
ein schwarzer Tuchrock, noch neu, . . .	" " "	7 "	15 Sgr.,
ein blauer Tuchrock, schon getragen . . .	" " "	5 "	— "
eine neue Unterjacke von Flanell, roth karirt,	" " "	2 "	— "
eine getragene schwarze Tuchweste, . . .	" " "	— "	20 "
schwarzer Boucksking zu Hosen, ...	" " "	3 "	11 "
4 Ellen graue Futterleinwand, ...	" " "	— "	12 "
5 Ellen grauer Hosenzeug, ...	" " "	1 "	10 "
4 Ellen streifigen dito, ...	" " "	— "	16 "
3 Ellen Parchent, ...	" " "	— "	9 "
3 Ellen Futterleinwand, ...	" " "	— "	9 "

		Thlr.		Sgr.
eine schwarze Tuchmütze mit Lederschirm,	im Werthe von	—	Thlr.	12 Sgr.,
ein schwarzes Halstuch von Camlot, .	„ „ „	—	„	6 „
ein Paar kalblederne Halbstiefeln, . .	„ „ „	2	„	— „
ein Paar langschäftige abgetragene fahllederne Stiefeln, ...	„ „ „	1	„	— „
ein Paar neue Frauenschuhe, ...	„ „ „	—	„	27 „
baares Geld		2	„	— „
	Summa	35	Thlr.	27 Sgr.

Die Diebe drangen durch den Kuhstall in die Wohnstube und aus dieser in die Nebenstube, in welcher die Sachen aus dem Schrank genommen wurden.

Des Diebstahls verdächtig wurde ein Mann mit einer Frauensperson, die städtisch gekleidet war und einen schwarzen Strohhut trug, bemerkt, die ihre Tour nach Wiltschau, dem Vorwerk Sattkau und Rothsürben zu nahmen.

Breslau, den 5. Juli 1860.

Aufenthalts-Ermittelungen.

Polizeilich sind zu ermitteln:

Der Sohn des auf dem Dominium Gallowitz dienenden Knechtes Pfänder, Namens Gottlieb, 13 Jahr alt, evangelisch, von blassem, kränklichen Aussehen, welcher sich am 25. Juni c. bei Gelegenheit eines ihm übertragenen Botenganges entfernt hat und sich wahrscheinlich vagabondirend umhertreibt.

Bekleidet war derselbe mit einem leinenen Hemde, schadhaften blautuchenen Beinkleidern, einer blau und gelb punktirten Zeugjacke und einer blautuchenen Mütze von auffallender Größe.

Besondere Kennzeichen: Pfänder hat X-Beine und einen Ausschlag über den ganzen Kopf, wodurch derselbe fast unbehaart ist.

Der Wehrmann, Arbeiter Ernst Beyer, welcher angeblich nach Rosenthal verzogen, daselbst aber nicht zu ermitteln ist. Sollte Beyer im Kreise betroffen werden, ist derselbe anzuweisen, sich sofort bei dem Kommando des I. Bataillons Königl. 10. Landwehr-Regiments zu melden.

Breslau, den 5. Juli 1860. **Der Königl. Landrath,** Freiherr v. Ende.

Bei dem unterzeichneten Kreis-Gerichte beginnen die Ernteferien den 21. Juli und schließen den 31. August d. J.

Während dieser Zeit kommen nur die in der Ferien-Ordnung vom 16. April 1850, — Justiz-Ministerial-Blatt pro 1850, Nro. 42, — näher bezeichneten, keinen Aufschub leidenden Sachen zur Erledigung.

Die Gerichts-Einsassen werden hiervon mit der Aufforderung in Kenntniß gesetzt, ihre Anträge und Gesuche auf diejenigen Angelegenheiten zu beschränken, welche wirklich einer Beschleunigung bedürfen, dergleichen Anträge und Gesuche auch ausdrücklich als „Feriensache" zu bezeichnen.

Breslau, den 22. Juni 1860. Königliches Kreis-Gericht.

Wachler.

Bekanntmachung.

Der Fabrikbesitzer von der Heyden beabsichtigt in der chemischen Düngpulver-Fabrik zu Woischwitz hiesigen Kreises, eine Branntweinbrennerei anzulegen.

Indem wir dies auf Anweisung der Königlichen Regierung und in Gemäßheit des § 29 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Februar 1845 zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir gleichzeitig, daß etwanige Einsprüche gegen Ausführung dieses Unternehmens binnen 4 Wochen präclusivischer Frist bei dem unterzeichneten Amte anzumelden sind.

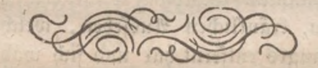
Breslau, den 4. Juli 1860. Königliches Rent-Amt, qua Orts-Polizei-Behörde.

Zur geneigten Beachtung.

Die Lucas'sche Buchdruckerei und Expedition des Anzeigers zum Breslauer Kreisblatt befindet sich jetzt wieder:

☛ Schuhbrücke Nr. 32 ☚

(goldene Schildkröte).



Verleger Königl. Landraths-Amt Breslau. Druck von Robert Lucas, Breslau, Schuhbrücke Nr. 32.